

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 9

Kiel, den 24. Mai

1961

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen

Einstweilige Anordnung zur Durchführung der Evangelischen Militärseelsorge im Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins. Vom 19. Mai 1961 (S. 55).

II. Bekanntmachungen

Kollekten für Juni 1961 (S. 56). — Berücksichtigung des „17. Juni“ in den Gottesdiensten (S. 56). — Urkunde über die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Sarksheide, Propstei Blankenese-Pinneberg (S. 57). — Urkunde über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Vicelin-West in Neumünster, Propstei Neumünster (S. 57). — Stellenausschreibungen (S. 57). — Hinweis auf empfehlenswerte Schriften (S. 58).

III. Personalien (S. 58).

Gesetze und Verordnungen

Einstweilige Anordnung zur Durchführung der Evangelischen Militärseelsorge im Bereich der Ev. Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins

vom 19. Mai 1961

Aufgrund von Artikel 161 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 123 Absatz 4 der Rechtsordnung wird folgende einstweilige Anordnung getroffen:

§ 1

- (1) Für die nach Artikel 6 Absatz 3 des Vertrages der Evangelischen Kirche in Deutschland mit der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge vom 22. Februar 1957 (Kirchliches Gesetz und Verordnungsblatt Seite 93) — Militärseelsorgevertrag — zu treffenden Vereinbarungen ist bei personalen Seelsorgebereichen das Landeskirchenamt, bei Militärkirchengemeinden die Kirchenleitung zuständig.
- (2) Die beteiligten Propsteivorstände sind vorher zu hören. Bei personalen Seelsorgebereichen ist außerdem die Zustimmung des Bischofs erforderlich.

§ 2

- (1) Die Freistellung eines Geistlichen im Sinne des § 19 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge in der Bundesrepublik Deutschland vom 8. März 1957 (Kirchliches Gesetz und Verordnungsblatt Seite 97) — Militärseelsorgegesetz — hat folgende Auswirkungen:
 - a) der Militärgeistliche bleibt landeskirchlicher Geistlicher,
 - b) er untersteht der Lehrzucht und der Disziplinalgewalt der Landeskirche,
 - c) er verliert mit Beginn der Probezeit für die Zeit der Freistellung den Anspruch auf Dienstbezüge im Sinne des § 2 des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 28. November 1958 (Kirchl. Gesetz und Verordnungsblatt Seite 137),
 - d) er scheidet mit der Übernahme in das Bundesbeamtenverhältnis aus seiner bisherigen Pfarrstelle aus,

e) für Militärgeistliche auf Zeit wird der Anspruch auf Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung gegenüber der Landeskirche nicht berührt,

f) für den Widerruf auf Freistellung im Sinne des § 19 des Militärseelsorgegesetzes ist die Kirchenleitung zuständig.

- (3) Die in den §§ 15—17 des Militärseelsorgegesetzes vorgesehene Gemeinschaft zwischen der Landeskirche und den Militärgeistlichen ist beiderseitig in jeder möglichen Weise (Teilnahme an Konventen und Arbeitsgemeinschaften, gegenseitige Benachrichtigung usw.) zu fördern.

§ 3

- (1) Die Angehörigen eines personalen Seelsorgebereiches sind Glieder der Kirchengemeinde, in der sie ihren Wohnsitz haben.
- (2) Der Militärgeistliche ist für die Vornahme von Amtshandlungen an Angehörigen seines personalen Seelsorgebereiches zuständig. Die von dem Militärgeistlichen vollzogene Amtshandlung ist vorbehaltlich einer anderen Regelung gemäß Artikel 12 Absatz 1 Ziffer 8 des Militärseelsorgegesetzes im Kirchenbuch der Kirchengemeinde des Wohnsitzes mit Nummer einzutragen.
- (3) Für den Fall, daß Glieder eines personalen Seelsorgebereiches die Vornahme einer Amtshandlung durch den Ortsgestlichen wünschen, ist ein vereinfachtes Abmeldeverfahren anzuwenden. Bis zu einer endgültigen Regelung durch die Bischöfe und den Militärbischof können der zuständige Propst und der Wehrbereichsdekan eine Übergangsregelung vereinbaren.
- (4) Sind mehrere Geistliche für eine Amtshandlung zuständig, so teilt der die Amtshandlung vollziehende Geistliche dem anderen die Vornahme der Amtshandlung mit.

§ 4

- (1) Der Militärgeistliche in einem personalen Seelsorgebereich wird bei der Durchführung seiner Aufgaben durch einen Beirat unterstützt.
- (2) Der Beirat besteht aus dem Militärgeistlichen und 5 bis 10 Mitgliedern, die von dem Militärdekan nach Anhörung des Militärgeistlichen aus den Angehörigen des personalen Seelsorgebereiches jeweils auf 6 Jahre zu be-

rufen sind. Die Zahl der Mitglieder wird durch den Militärdekan festgesetzt.

- (3) Bei der Berufung der Mitglieder des Beirates sind die Angehörigen des personalen Seelsorgebereiches zu berücksichtigen, die bereits zu Kirchenältesten ihrer Ortskirchengemeinde gewählt oder berufen worden sind.

§ 5

Bei der Militärkirchengemeinde ist ein Kirchenvorstand zu bilden. Einzelheiten werden in der nach § 7 zu treffenden Vereinbarung geregelt.

§ 6

- (1) Stehen den personalen Seelsorgebereichen und Militärkirchengemeinden eigene gottesdienstliche Räume nicht zur Verfügung, so sind die Kirchengemeinden verpflichtet, ihre kirchlichen Räume zur Ausübung der Militärseelsorge für Gottesdienste, Amtshandlungen, Unterricht und sonstige kirchliche Veranstaltungen zur Verfügung zu stellen. Das Nähere regelt ein Vertrag, der der Genehmigung des Landeskirchenamts bedarf.
- (2) Den Militärgeistlichen soll Gelegenheit gegeben werden, entsprechend den örtlichen Verhältnissen auch den Hauptgottesdienst zu halten. Einigen sich die beteiligten Pastoren nicht, so entscheidet der Bischof nach Anhörung des Propstes und des Militärdekans.

§ 7

Die für die Ortskirchengemeinde für verbindlich erklärten oder von ihr beschlossenen Kollekten sind auch dann einzu-

sammeln, wenn der Militärgeistliche den Hauptgottesdienst der Kirchengemeinde hält.

§ 8

- (1) Das Landeskirchenamt bestimmt, welchem Kirchenvorstand oder welcher Verbandsvertretung der Militärgeistliche eines personalen Seelsorgebereiches als Mitglied angehört. Er kann nicht zum Vorsitzenden des Kirchenvorstandes gewählt werden. Von den übrigen Kirchenvorständen in seinem Seelsorgebereich ist er in Fragen seines Arbeitsbereiches zu den Sitzungen mit beratender Stimme hinzuzuziehen.
- (2) Zu den Mitgliedern der Propsteisynode gehören neben den Militärgeistlichen, die eine Militärkirchengemeinde leiten (Artikel 63 Absatz 1 Ziffer 3 der Rechtsordnung), auch die Militärgeistlichen in personalen Seelsorgebereichen.
- (3) Der Propsteivorstand beruft im Rahmen des Artikels 64 Absatz 2 der Rechtsordnung ein Gemeindeglied aus der Mitte aller Gemeindeglieder der zum Bereich der Propstei gehörenden personalen Seelsorgebereiche oder Militärkirchengemeinden in die Propsteisynode. Der Militärdekan ist vorher zu hören.
- (4) Der Militärdekan nimmt mit beratender Stimme an der Landesynode teil.

Kiel, den 23. Mai 1961

Die Kirchenleitung
D. Salfmann

KL Nr. 589/61.

Bekanntmachungen

Kollekten für Juni 1961

Kiel, den 6. Mai 1961

1. Am 2. Sonntag nach Trinitatis, 11. Juni 1961, für die Internatsarbeit des Kirchlichen Hilfswerks.

Das Evangelische Hilfswerk der Landeskirche unterhält zwei Internate in Rendsburg und Timmendorferstrand. Etwa 300 Schüler finden hier Erziehung und Betreuung, um die höhere Schule zu besuchen. Das Internat Timmendorferstrand steht in einem großen Umbau, damit es den zeitgemäßen Anforderungen genügt. Es ist eine große Aufgabe an unserer Jugend, daß sie in diesen Häusern der Botschaft des Evangeliums begegnet. Die Gemeinden sind gebeten, diesen Dienst durch das gottesdienstliche Opfer mitzutragen.

2. Am 4. Sonntag nach Trinitatis, 25. Juni 1961, für die Brüderanstalt in Rickling.

In Rickling bei Neumünster befindet sich die Brüderanstalt als Ausbildungsstätte unserer Diakone. Hier erhalten junge Männer — gegenwärtig etwa 50 — eine sjährige praktische und theoretische Ausbildung für ihren Dienst an Kranken und Pflegebedürftigen in den Anstalten der Inneren Mission, sowie für die Jugend- und Gemeindegarbeit. Das gottesdienstliche Opfer dieses Sonntags soll der Verbundenheit der Gemeinden mit dieser Ausbildungsstätte der

Inneren Mission und den Brüdern im Dienste unserer Kirche Ausdruck geben.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schwarz

J.Nr. 8689/61/X/P 1.

Berücksichtigung des „17. Juni“ in den Gottesdiensten

Kiel, den 15. Juni 1961.

Für den 17. Juni, der in der Bundesrepublik gesetzlicher Feiertag ist, ist auch in diesem Jahre keine gesamtkirchliche Regelung ergangen. Es besteht aber Übereinstimmung darüber, daß dieser Gedenktag Anlaß gibt, die Gemeindeglieder unter das Wort Gottes und zu Gebet und Fürbitte zu rufen.

Da der gesetzliche Feiertag in diesem Jahre auf einen Sonnabend fällt, liegt es nahe, das Gebetsanliegen für die Gemeinden in der sowjetischen Besatzungszone in den Hauptgottesdienst des Sonntags aufzunehmen und auch in der Predigt darauf einzugehen. Wo am Sonnabend Wochenschlußgottesdienste stattfinden, können diese als besondere Fürbittegottesdienste gehalten werden. Für die Gestaltung solcher Gottesdienste sind Hinweise im Kirchlichen Gesetz und Verordnungsblatt 1958 S. 51 gegeben.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schwarz

J.Nr. 9305/61/X/K 4 a.

Urkunde

über die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Sarksheide, Propstei Blankeneße-Pinneberg.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme der zuständigen kirchlichen Körperschaften und nach Anhörung des Propsteivorstandes der Propstei Blankeneße-Pinneberg wird folgendes angeordnet:

§ 1

In der Kirchengemeinde Sarksheide, Propstei Blankeneße-Pinneberg, wird eine dritte Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
Kiel, den 4. Mai 1961

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L.S.) gez. Schwarz

J.-Nr. 6622/61/X/4/Sarksheide 2 b

Kiel, den 4. Mai 1961

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schwarz

J.-Nr. 6622/61/X/4/Sarksheide 2 b

Urkunde

über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Vicelin-West in Neumünster, Propstei Neumünster

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme der zuständigen kirchlichen Körperschaften und nach Anhörung des Propsteivorstandes der Propstei Neumünster wird folgendes angeordnet:

§ 1

In der Kirchengemeinde Vicelin-West in Neumünster, Propstei Neumünster, wird eine zweite Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 4. Mai 1961

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L.S.) gez. Schwarz

J.-Nr. 6755/61/X/4/Vicelin-West 2 a

Kiel, den 4. Mai 1961

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schwarz

J.-Nr. 6755/61/X/4/Vicelin-West 2 a

Stellenausschreibungen

Die hauptberufliche Kirchenmusikerstelle (A-Stelle) der ev.-luth. Christkirchengemeinde Kendsburg-Neuwerk (Christkirche) in Kendsburg soll zum 1. Juli 1961 oder später

besetzt werden. Der Kirchenvorstand sucht einen Kantor und Organist mit abgelegter oder bevorstehender A-Kirchenmusikerprüfung. Eine sehr gute Orgel mit drei Manualen und 39 Registern ist vorhanden.

Die Vergütung erfolgt nach T.O.A. entsprechend den in der Landeskirche geltenden Bestimmungen. Eine Umwandlung der Kirchenmusikerstelle in eine Beamtenstelle (Besoldungsgruppe A 10) wird angestrebt.

Bewerbungen mit Zeugnisabschriften und handgeschriebenem Lebenslauf werden innerhalb von sechs Wochen nach dem Erscheinen dieses Blattes an den Kirchenvorstand der Christkirchengemeinde in Kendsburg, Prinzenstr. 13, erbeten.
J.-Nr. 8986/61 VIII/7 Neuwerk 4

Die neugeschaffene hauptberufliche Kirchenmusikerstelle (B-Stelle) der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Friedrichsgabe (Propstei Blankeneße-Pinneberg) wird erneut zur Bewerbung ausgeschrieben. Sie soll so schnell wie möglich besetzt werden.

Friedrichsgabe mit etwa 5000 Einwohnern liegt im Aufbaugebiet am Stadtrand von Hamburg. Es werden Bewerber gesucht, die neben der Anstellungsfähigkeit B besonders auch Eignung für den Aufbau und die Leitung des Kirchenchors, eines Kinderchors, sowie eines Posaunenchores und von Instrumentalgruppen haben.

Die Vergütung richtet sich nach Gruppe VII T.O.A. (Ortsklasse A).

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden innerhalb von sechs Wochen nach dem Erscheinen dieses Blattes an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Friedrichsgabe (Post: Hamburg-Sarksheide) Bahnhofstr. 75, erbeten.

J.-Nr. 8104/61 VIII/7 Friedrichsgabe 4

Die hauptberufliche Kirchenmusikerstelle an der St. Jürgen-Kirche in Kiel wird zum 1. Juli 1961 zur Neubesetzung ausgeschrieben. Eine neue Orgel mit 17 Registern ist vorhanden.

Gesucht werden möglichst jüngere Bewerber, die die Anstellungsfähigkeit A oder B als Kirchenmusiker besitzen. Die Vergütung erfolgt nach Gruppe VI b T.O.A.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden innerhalb von sechs Wochen nach Ausgabe dieses Blattes erbeten an den gemeinsamen Kirchenvorstand der St. Jürgen-Gemeinden in Kiel, Ringstraße 20.

J.-Nr. 8052/61 VIII/7 Kiel-St. Jürgen 4

Die Kirchengemeinde Tzehoeh sucht zum baldigen Diensttritt

- a) einen Kircheninspektor zur Leitung des Kirchenbüros (Besoldung nach Gruppe A 9 des Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes); Bewerber müssen entsprechende Vorbildung mit guten Kenntnissen des kirchlichen Verwaltungsdienstes und Erfahrungen im Haushalts- und Rechnungswesen, in der Personalsachbearbeitung und allgemeinen Verwaltung einer großen Kirchengemeinde nachweisen, ferner
- b) eine Gemeindegeliebte mit besonderer Eignung für die Jugendarbeit und
- c) eine Gemeindegeliebte für die gesamte Gemeindearbeit, insbesondere Frauen- und Mütterbetreuung, zum 1. Juli. Vergütung nach T.O.A.

Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf, Zeugnisabschriften und Lichtbild sind zu richten an den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Tzehoeh/Solstein, Kirchenstraße 10.

J.-Nr. 9172/61 VIII/7 Tz. 4.

Hinweis auf empfehlenswerte Schriften

Das Lutherische Kirchenamt weist auf 2 Veröffentlichungen über das Verhältnis zur römisch-katholischen Kirche hin:

1. „Die Eine Kirche und die Reformation“ von Landesbischof Diezfelbinger,
2. „Wiedervereinigung mit Rom?“ von Oberkirchenrat Schnell.

Beide Veröffentlichungen sind im Claudius-Verlag in München erschienen. Die Preise betragen 6,80 DM und 1,80 DM.

In der ersten Veröffentlichung sind eine Reihe von Vorträgen und Predigten enthalten, die unter verschiedenen Aspekten die besondere Verantwortung aufzeigt, die der Ev. Luth. Kirche wegen ihrer Stellung in der Mitte der gesamten Christenheit zukommt.

Die zweite Veröffentlichung enthält einen Vortrag, der in knapper Form Information und Orientierung für die evangelischen Christen in der gegenwärtigen Situation gibt.

J.Nr. 7856/61/X/R 5

Personalien

Ernannt:

Am 29. April 1961 der Pastor Rudolf Kößler, bisher in Lebrade, zum Pastor der Kirchengemeinde Plön (1. Pfarrstelle), Propstei Plön;

am 29. April 1961 der Pastor Hans-Otto Schumann, bisher in Hennstedt, zum Pastor der Kirchengemeinde Ansgar-Ost in Kiel, Propstei Kiel;

am 3. Mai 1961 der Pastor Christian Bahnsen, bisher in Böel, zum Pastor der Kirchengemeinde Stellingen (3. Pfarrstelle), Propstei Blankeneße-Pinneberg.

Bestätigt:

Am 30. April 1961 die vom Patronat der Kirche in Kuddewürde erfolgte Berufung des Pastors Wilhelm Sellinger, bisher in Künthe/Westfalen, zum Pastor der Kirchengemeinde Kuddewürde, Landesuperintendentur Lauenburg.

Berufen:

Am 5. Mai 1961 der Pastor Dr. Joachim Seubach, 3. 3. in Kiel, zum Pastor der Kirchengemeinde St. Nikolai I in Kiel, Propstei Kiel;

am 11. Mai 1961 der Pastor Walter Burzeya, 3. 3. in Seiningen, zum Pastor der Kirchengemeinde Wesselburen (1. Pfarrstelle), Propstei Norderdithmarschen.

Eingeführt:

Am 23. April 1961 der Pastor Helmut Schie als Pastor in die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Garstedt, Propstei Blankeneße-Pinneberg;

am 23. April 1961 der Pastor Harro Ketels als Pastor in die 3. Pfarrstelle der Kreuzkirchengemeinde in Hamburg-Altona; Propstei Altona;

am 30. April 1961 der Pastor Hans-Otto Schumann als Pastor der Kirchengemeinde Ansgar-Ost in Kiel, Propstei Kiel;

am 30. April 1961 der Pastor Rudolf Kößler als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Plön, Propstei Plön;

am 30. April 1961 der Pastor Wilhelm Sellinger als Pastor der Kirchengemeinde Kuddewürde, Landesuperintendentur Lauenburg;

am 30. April 1961 der Pastor Hans-Eberhard Meyer-Buchtien als Pastor in die 7. Pfarrstelle (Stadtteil Sude) der Kirchengemeinde Tzehoe, Propstei Münsterdorf;

am 7. Mai 1961 der Pastor Dr. Joachim Seubach als Pastor der Kirchengemeinde St. Nikolai I in Kiel, Propstei Kiel;

am 14. Mai 1961 der Pastor Walter Burzeya als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wesselburen, Propstei Norderdithmarschen;

am 14. Mai 1961 der Pastor Dr. Joseph Bujse als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Friedenskirchengemeinde Altona, Propstei Altona.

In den Ruhestand versetzt:

Zum 1. August 1961 auf seinen Antrag Pastor Dr. Heinz Fehre, Paul-Berhard-Gemeinde in Hamburg-Altona.

Gestorben:

Am 15. September 1946 in russischer Kriegsgefangenschaft: Pastor Heinz Jonas, bisher in Hellingstedt.